

Hans Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

8. Mai 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-
-Originale folgen per SB-Einschreiben-

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

u. a. Befangenheitsantrag

85046 Ingolstadt

In Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B

überlasse ich Ihnen nochmals mein Rechtsmittel vom 03.05.2010 mit Originalunterschrift. Herr Rechtspfleger Herler und die verantwortlichen Justizpersonen des Amtsgerichts Ingolstadt lehne ich wegen Befangenheit vollkommen ab, da Sie mein Originaleinschreiben mit dem Originalrechtsmittel vom 03.05.2010 (siehe Anlage) bis heute illegal bei der Deutschen Post AG zurückbehalten. Laut Internetveröffentlichungen der Zustellungen der Deutschen Post sind die Originalrechtsmittel gesandt per Einschreiben-Einwurf von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof am 05.05.2010 bereits bei Ihnen angekommen. Mein Originaleinschreiben würde sich laut den gestrigen Internetveröffentlichungen noch immer in der Zustellung befinden. Dies beweist, dass Sie mein Einschreiben mit Rechtsmittel vom 03.05.2010 nicht annehmen wollen. Sie wollen gezielt mir meinen Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört) unterschlagen. Dies beweist auch, dass Herr Rechtspfleger Herler den illegalen Antrag der LAK Franken und Oberbayern gegen Christian Georg Huber an die LAK zurückgegeben hat, damit er den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen nicht berücksichtigen muss. Ich verweise auf mein Rechtsmittel vom 03.05.2010 und fordere Sie auf umgehend meinen Rechtsmittelforderungen vom 03.05.2010 nachzukommen.

Hans Georg Huber
(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: mein Rechtsmittel vom 03.05.2010 mit Originalunterschrift

Hans Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

3. Mai 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!
-per Einschreiben-Einwurf mit der Sendungsnummer RK 4863 6883 3 DE am 03.05.2010 bei der
Post aufgegeben-

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

Rechtsmittel!
Vorsorgemassnahme, da bis heute an mich keine Zustellung vorliegt!

85046 Ingolstadt

In Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B

erhebe ich hiermit Rechtsmittel gegen den von Ihnen am 22.04.2010 durchgeführten
Entscheidungsverkündungstermin sowie gegen die an diesem Tag 22.04.2010 verkündeten und
getroffenen Entscheidungen inklusive etwaiger Zuschlagserteilung und begründe dies kurz vorab wie folgt:

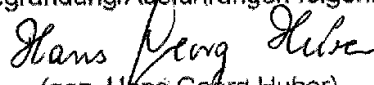
Auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen befindet sich der Bauernhof Haus-Nr. 284, 284a,
Schrobenhausen. Dieser Bauernhof wurde am 18.03.1936 vom Anerbengericht Schrobenhausen in die
Erbhöferrolle eingetragen, was im Grundbuch Band III Bl. 190 S. 16 vermerkt ist.
Aufgrund der Tatsache, dass ich, Hans Georg Huber (*1942; Originalgeburtsurkundennummer 62/1942
des Standesamtes Murau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438
Eschenlohe, 1942 geboren bin, gilt das Reichserbhofgesetz für mich bis heute. Mein Guts-/Erb-/Bauernhof
Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, ist eng mit dem in der Erbhöferrolle eingetragenen
Bauern-/Erbhof Haus-Nr. 284 (laut Hypothekbuch von 1903 ist das Haus-Nr. 284 jetzt die Haus-Nr. 284 a),
Schrobenhausen, verbunden. Ausserdem hat Irene Anita Huber (*1947), meine Ex-Frau, seit 1968 eine
erstrangige Auflassungsvormerkung im Grundbuch bzgl. einer Teilflaeche der Fl.-Nr. 335 und 336 der
Gemarkung Schrobenhausen eingetragen. Auf diese erstrangigen Rechte, auf dieses erstrangige
Eigentum, verzichtete Irene Anita Huber (*1947) nie.

Mit notarieller URNr. 219/1972 des Notars Keller aus Schrobenhausen vereinbarten ich und Irene Anita
Huber (*1947) – seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden - den Stand der Gütergemeinschaft. Somit bin
ich seit 1972 Miteigentümer an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. In Wirklichkeit
ist es so, dass durch die Auflassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung
Schrobenhausen die gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und der Erbhof
Haus-Nr. 284, 284a, Schrobenhausen u.a. zu meinen Gunsten gesperrt ist.

Somit konnte ich auf meine erstrangige Auflassungsvormerkung am 15.12.1997 – im Rahmen der
Scheidung - nicht verzichten, denn ein Verzicht ist nur im Hinblick auf den Erbhof (der auf der Fl.-Nr. 336
der Gemarkung Schrobenhausen steht; denn das jetzige Haus hat die Haus-Nr. 284a und dies ist laut
Hypothekbuch von 1903 der Bauern-/Erbhof) selbst möglich. Diesen Verzicht habe ich nie erklart. Ich
verzichtete nie auf den Erbhof. Ich habe nur bzgl. einer Teilflaeche (2000 qm an den Fl.-Nr. 335 und 336
der Gemarkung Schrobenhausen) zu Gunsten von Irene Anita Huber (*1947) verzichtet, damit ihr das
erstrangige Eigentum bleibt, was jedoch nicht eingehalten wurde. Somit ist auch dieser Verzicht bzgl. den
2.000 qm rechtsgrundlos und hinfaellig.

Jedenfalls ist es so, dass aufgrund der Tatsache, dass Irene Anita Huber (*1947) mit mir ab 1972 in
Gütergemeinschaft verheiratet war, weder der Vater meiner Ex-Frau, Herr Josef Binder noch (nach seinem
Ableben) dessen Frau Anna Maria Binder noch mein Sohn Christian Georg Huber nie bzgl. der Fl.-Nr. 335
und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch eingetragen werden konnten.
Dies ist nach dem Reichserbhofgesetz verboten. Die Grundbucheintragungen ab 3. Mai 1975 sind somit
rechtsunwirksam und nichtig. Eine Versteigerung scheidet somit gesetzlich aus und ist sogar nach dem bis
heute gültigen Reichserbhofgesetz verboten.

Auch deswegen sind die Abhaltung Ihres Entscheidungsverkündungstermins am 22.04.2010 und Ihre am
22.04.2010 getroffenen Entscheidung vollkommen rechtsunwirksam und nichtig. Ich erhebe vollkommen
Rechtsmittel dagegen. Weitere Begründung/Ausführungen folgen.


(gez. Hans Georg Huber)